

# Amtsgericht Hamburg

Az.: 32 C 521/20

Verkündet am 04.03.2021

Hagelstein, JFAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



## Urteil

### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Andreas Huettl**, Salomonstraße 20, 04103 Leipzig, Gz.: 206/20

gegen

**PE Digital GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer Tim Schiffers, Speersort 10, 20095 Hamburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **WegnerLaw**, Mittelweg 10, 20148 Hamburg, [REDACTED]

erkennt das Amtsgericht Hamburg - Abteilung 32 - durch die Richterin am Amtsgericht Feustel am 04.03.2021 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 958,80 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 04.12.2020 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 143,84 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 11.12.2020 zu zahlen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

## Tatbestand

Die Klägerin schloss am 11. Januar 2020 auf dem von der Beklagten betriebenen Partnerschafts-vermittlungportal [www.parship.de](http://www.parship.de) mit dieser einen Vertrag über eine sechsmonatige Premi-um-Mitgliedschaft ab. Die bei Vertragsschluss einbezogenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten lauten auszugsweise:

*„5.2 Die Frist für die ordentliche Kündigung der kostenpflichtigen Mitgliedschaft (soge-nannte Premium-Mitgliedschaft) ergibt sich aus den produktbezogenen Vertragsinhal-ten, die im Rahmen des Bestellvorganges vom Kunden bestätigt werden. (...)“*

*5.3 Der Vertrag über die kostenpflichtige Mitgliedschaft (Premium-Mitgliedschaft) ver-längert sich automatisch, sofern der Kunde seinen Vertrag nicht gem. Ziffer 5.2 unter Einhaltung der Kündigungsfrist ordentlich kündigt. Die Laufzeit der Verlängerung sowie deren Kosten ergeben sich aus den produktbezogenen Vertragsinhalten, die im Rah-men des Bestellvorganges vom Kunden bestätigt werden. (...)“*

In den diesen Vertrag betreffenden produktbezogenen Vertragsinhalten der Beklagten ist folgen-des geregelt:

*„**Kündigungsfrist** Die Premium-Mitgliedschaft ist ordentlich kündbar, und zwar spätes-tens zwölf Wochen vor Laufzeitende.“*

***Verlängerung Ihrer Premium-Mitgliedschaft und Konditionen** Ihre Premium-Mitglied-schaft verlängert sich künftig automatisch jeweils um weitere zwölf Monate zum Preis von 49,90 EUR pro Monat (insgesamt weitere 598,80 EUR), es sei denn, Sie kündi-gen ordentlich entsprechend der vorbenannten Kündigungsfrist zum Laufzeitende. (...)“*

Am 16. Juli 2020 buchte die Beklagte wegen der vermeintlichen automatischen Verlängerung des Vertrags weitere 958,80 € über die Kreditkarte der Klägerin ab. Am 14. August 2020 widersprach die Klägerin der Vertragsverlängerung und erklärte vorsorglich die Kündigung ihrer Mitgliedschaft unter Verweis auf § 627 BGB. In weiteren Schreiben verlangte die Klägerin die Rückzahlung der abgebuchten 958,50 €, zuletzt mit Frist bis zum 7. Dezember 2020, was die Beklagte mit Schrei-ben vom 3. Dezember 2020 nochmals verweigerte. Daraufhin schaltete die Klägerin ihren nun-mehrigen Prozessbevollmächtigten ein, der unter dem 7. Dezember 2020 die Beklagte erneut zur Rückzahlung des von dieser eingezogenen Betrags sowie zur Erstattung der Rechtsanwaltskos-ten aufforderte. Auch dies lehnte die Beklagte mit E-Mail vom 10. Dezember 2020 ab.

Mit der vorliegenden Klage verfolgt die Klägerin ihren Zahlungsanspruch weiter. Sie meint, dass die Verlängerungsklausel gem. § 307 BGB unwirksam sei. Zudem stehe ihr ohnehin ein Sonder-kündigungsrecht gem. § 627 BGB zu.

**Die Klägerin beantragt,**

- 1) die Beklagte zu verurteilen, an sie 958,20 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozent p.ü.B.p.a. seit 04.12.2020 zu zahlen;
- 2) die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 143,84 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozent p.ü.B.p.a. seit 11.12.2020 zu zahlen.

**Die Beklagte beantragt,**

die Klage abzuweisen.

Sie meint, dass die Klauseln betreffend die Verlängerung des Vertrages wirksam seien. Zudem sei § 627 BGB auf Online-Partnervermittlungsverträge nicht anwendbar.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die eingegangenen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen. Die Parteien haben einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren zugestimmt.

## Entscheidungsgründe

### I.

Die Klage ist zulässig und begründet.

#### 1.

Die Klagepartei kann von der Beklagten gemäß § 812 Absatz 1 Satz 1 BGB die Rückzahlung des Betrages von EUR 958,80 verlangen, denn die Beklagte hat diesen Betrag von der Klagepartei ohne Rechtsgrund erlangt. Ein Rechtsgrund folgt insbesondere nicht aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag. Den Preis für die ersten sechs Monate der Mitgliedschaft hat die Beklagte erhalten. Weitere Beträge hat die Beklagte aus dem Vertrag nicht zu beanspruchen, da der Vertrag sich nicht verlängert hat. Die Regelung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten, nach der sich der sechsmonatige Vertrag um zwölf Monate verlängert, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten bzw. zwölf Wochen vor dem Vertragsende gekündigt wird, ist gemäß § 307 BGB unwirksam.

Nach dieser Vorschrift sind Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Eine unangemessene Benachteiligung kann sich dabei auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist, und ist im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist oder wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben, so einschränkt, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist. Eine Bestimmung ist in diesem Sinne unangemessen, wenn der Verwender durch einseitige Vertragsgestaltung missbräuchlich eigene Interessen auf Kosten seines Vertragspartners durchzusetzen versucht, ohne von vornherein auch dessen Belange hinreichend zu berücksichtigen und ihm einen angemessenen Ausgleich zugestehen (vgl. BGH, Urteil vom 15. April 2010 – Xa ZR 89/09 –, juris Rn. 18).

Gemessen hieran ergibt sich eine unangemessene Benachteiligung der Klagepartei aus der Kombination einer zwölfwöchigen Kündigungsfrist und der Verlängerung des Vertrages um zwölf Monate bei nicht rechtzeitiger Kündigung. Die Dispositionsfreiheit des Kunden wird erheblich dadurch eingeschränkt, dass er im Rahmen der Mitgliedschaft bereits nach knapp drei Monaten kündigen muss, wenn er keine Verlängerung des Vertrages um zu diesem Zeitpunkt weitere fünfzehn Monate wünscht. Dabei ist aufgrund des Charakters des Vertrages besonders zu berücksichtigen, dass die von der Beklagten angebotene Leistung aus der Sicht des Kunden regelmäßig nicht zu einer dauerhaft benötigten Leistung werden sollte. Vielmehr nimmt der Kunde die Partnerschaftsvermittlungsplattform regelmäßig in der Hoffnung in Anspruch, die Leistung alsbald nicht weiter zu benötigen. Insofern ist gerade dieser Art Leistung ein erhöhtes Interesse des Kunden an einer nicht zu langfristigen vertraglichen Bindung immanent. Der Verbraucher kann regelmäßig drei Monate vor Ablauf der ursprünglichen Vertragslaufzeit nicht wissen, ob bis dahin die Vermittlung eines Partners gelungen sein wird. Grundsätzlich hat der Verbraucher nur so lange ein Interesse an dem Vertrag, bis er einen passenden Partner kennengelernt hat. Die Kündigungsfrist von knapp drei Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit zulasten des Verbrauchers ist einseitig belastend. Dieser Belastung steht kein legitimes Interesse der Beklagten an der frühzeitigen Verlängerung des Vertrages gegenüber. Allein die Kundenbindung stellt ein solches Interesse nicht dar. Ein solches Interesse kann auch durch eine kürzere Kündigungsfrist, etwa von vier Wochen, erreicht werden. Eine Notwendigkeit, die weitere Mitgliedschaft des Kunden langfristig vorzubereiten, ist nicht erkennbar.

Vorliegend folgt nichts anderes daraus, dass die Klägerin eine ausdrückliche Kündigung erst am 14. August 2020 ausgesprochen hat. Da der Vertrag auf eine bestimmte Laufzeit begrenzt war

und sich entsprechend den obigen Ausführungen nicht verlängert hat, war die Klägerin zu einem ausdrücklichen Hinweis an die Beklagte nicht verpflichtet. Ein konkludentes Angebot auf Verlängerung des Vertrages zu den von der Beklagten vorgegebenen Konditionen ist in der späteren Kündigung ebenso wenig zu sehen wie in dem Umstand, dass der Betrag von der Kreditkarte der Klägerin eingezogen werden konnte. Soweit die Klägerin in der Zeit zwischen Vertragsende und Kündigung Leistungen der Beklagten wahrgenommen haben sollte, für die ggf. jedenfalls ein Nutzungsersatz zu zahlen wäre, hätte dies die Beklagte darlegen müssen. Vortrag hierzu fehlt indes. Auf die Frage, ob der Klägerin überdies ein Kündigungsrecht gemäß § 627 BGB zustand, kommt es in Ansehung dessen nicht an.

## 2.

Unter dem Gesichtspunkt des Schuldnerverzugs kann die Klagepartei von der Beklagten die Zahlung von Zinsen auf die Hauptforderung sowie vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten verlangen. Nach dem zugrunde zu legenden Vortrag der Klägerin hat die Beklagte das Zahlungsbegehren der Klägerin am 3. Dezember 2020 ernsthaft und endgültig zurückgewiesen, bevor die Klägerin ihren Prozessbevollmächtigten mit der außergerichtlichen Vertretung beauftragt hat, §§ 280 Absatz 1, 286 Absatz 2 Nummer BGB. Auch die Aufforderung zur Zahlung der Rechtsanwaltskosten wurde seitens der Beklagten zurückgewiesen, dies am 10. Dezember 2020, so dass auch insoweit ein Zinsanspruch ab dem 11. Dezember 2020 besteht.

## II.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf § 91, 708 Nummer 11, 711 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Feustel

Richterin am Amtsgericht